

E1P - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG Deckungsvariante PREMIUM

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN
- ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
- NEUWERTERSATZ
- UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Wohnhauses, sowie die Anzahl der Geschosse unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebäude unterkellert ist, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß berücksichtigt wird.

Auf die verbaute Fläche nicht angerechnet wird die auf Windfängen, Terrassen und Nebengebäude (auch angebaute) entfallende Fläche.

2. Unrichtige Quadratmeteranzahl, unrichtige Geschoßanzahl

- 2.1 Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die verbaute Fläche des Wohnhauses größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur tatsächlich verbauten Fläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

- 2.2 Stellt sich im Schadenfall heraus, dass das Gebäude mehr Geschosse aufweist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Geschoßanzahl, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Geschoßanzahl zur vorhandenen Geschoßanzahl, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß berücksichtigt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

- 2.3 Treffen im Schadenfall unrichtige Fläche und unrichtige Geschoßanzahl zusammen, so gelangen die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 nacheinander zur Anwendung.

- 2.4 Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so finden auf diese die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 ebenfalls Anwendung.

2.5 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag angeführten Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser sowie Nebengebäude mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche.

Die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch

- Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen
- Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen
- Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen
- Aufzüge.

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- Markisen, Außenjalousien, Rollläden samt Betätigungselementen, Balkonverkleidungen
- Antennenanlagen, Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen
- weiters sofern mit dem Gebäude verbunden: Vordächer, Windfänge, Stützmauern, Carports, Pergolen und Terrassen.

3. Nebengebäude (Garagen, Schuppen und dgl.)

- 3.1 Im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus sind auch ohne besondere Vereinbarung privat verwendete Nebengebäude auf der versicherten Liegenschaft mitversichert, sofern die verbaute Fläche insgesamt nicht mehr als 30 Quadratmeter beträgt.

Als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließen, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen.

Nebengebäude, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind, wie Baracken, Bootshäuser, Buden, Tribünen, Zelte, Glas(Folien)- und Gewächshäuser und Leichtbauten mit Folienabdeckung, gelten nicht versichert.

- 3.2 Beträgt die verbaute Fläche der vorhandenen, privat verwendeten Nebengebäude insgesamt mehr als 30 Quadratmeter, so sind diese nur dann mitversichert, wenn dies in der Polizze angeführt ist.

4 Wertanpassung

Die Prämie und die Gesamtversicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jener Anpassung des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen gemäß dem Baukostenindex für den Wohn- und Siedlungsbau (Baumeisterarbeiten) bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex ergeben.

Eine Tarifanpassung wirkt auf Prämie und Gesamtversicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit. Die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- bzw. Entschädigungshöchstgrenzen bleiben dabei unverändert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

5. Feuerversicherung

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

5.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN

Bis zu 15% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, De- und Remontagekosten und Feuerlöschkosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 14.).

5.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.

5.3 SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

in folgendem Umfang:

- a) an den elektrischen Licht- und Kraftinstallationen,
- b) an den elektrischen Teilen von Pumpen und elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude sowie an Gegensprechanlagen, Toröffnungsanlagen, Alarmanlagen, elektrischen Teilen von Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, Hauswasserpumpen und deren elektrischen Anschlussleitungen, auch dann, wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern der Schaden nicht aus einer Maschinenbruchversicherung zu ersetzen ist.

5.4 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANLAGEN, BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

- a) In Erweiterung von Art.2 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 2.000,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

5.5 SCHÄDEN DURCH VERPUFFUNG

In Erweiterung von Art.1, Punkt 4 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden daraus an versicherten Gebäudebestandteilen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-- je Schadenfall begrenzt.

5.6 SENGSCHEIDEN

In Erweiterung von Art.1 Punkt 2 der Allgemeinen Feuerversicherungs- Bedingungen (AFB) sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt. In jedem derartigen Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,- selbst zu tragen.

5.7 BRANDHERD

Bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion gemäß Art.1 Punkt 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) gilt der Brandherd mitversichert.

5.8 **WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS**
In Abänderung von Art.5 Abs.2 lit.d letzter Satz AFB gilt vereinbart, dass die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

5.9 **UNBEMANNTE FLUGKÖRPER**
In Erweiterung von Art.1 Abs.6 lit.c AFB ersetzt der Versicherer auch durch Absturz und Anprall von unbemannten Flugkörpern, deren Teilen und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden.

6. Sturmschadenversicherung

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

6.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN

Bis zu 15 % für Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 14.).

6.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.

6.3 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

- a) In Erweiterung von Art.2 Abs.4 lit.a bzw. Art.2 Abs.4 b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 2.000,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

6.4 GEBÄUDESCHÄDEN DURCH DACHLAWINEN

In teilweiser Erweiterung von Art.1 Abs.7 lit.b AStB sind Schäden am versicherten Gebäude durch Dachlawinen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-- je Schadenfall beschränkt. Nicht versichert sind Schäden an Dachrinnen und Regenabläufen aller Art.

6.5 WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS

In Abänderung von Art.6 Abs.2 lit.d letzter Satz AStB gilt vereinbart, dass die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

7. Leitungswasserschadenversicherung

7.1 MITVERSICHERUNG VON BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION

Abweichend von Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanälen innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Wassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

7.2 ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

(Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Art.3 Abs.1 lit.h AWB fallen Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfung der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

7.3 FUSSBODENHEIZUNG, WANDHEIZUNG, SOLARANLAGE, FOTOVOLTAIKANLAGE, KLIMAAANLAGE, SCHWIMMBECKEN

Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus vorhandenen Fußboden- und Wandheizungen, Solar-, Fotovoltaik- und Klimaanlage sowie Schwimmbecken im oder am Gebäude gelten im Sinne des Art. 2 (2) lit. c) der AWB mitversichert.

- 7.4 **NEUWERTENTSCHÄDIGUNG FÜR BESTIMMTE GEBÄUDEBESTANDTEILE**
In Abänderung des Art.8 Abs.2 lit.b AWB wird bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen sowie Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff der Neuwert ersetzt.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind versichert:
- 7.5 **MEHRKOSTEN**
In Ergänzung zu Art.1 Abs.4 AWB sind im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 15 % für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich mitversichert.
- 7.6 **MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN**
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffene Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.7 **ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKES**
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.8 **ABLEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK**
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB und in teilweiser Abänderung von Punkt 7.1 dieser Besonderen Bedingungen sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.9 **WASSERVERLUST**
In Abweichung von Art.3 Abs.1 lit.c AWB sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB auch Kosten für Wasserverlust mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.

8. Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz

- 8.1 **WEGEHALTERHAFTPFLICHT**
In Erweiterung von Abschnitt B Pkt.11.1. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) gilt die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers gemäß § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung für die zum versicherten Grundstück führenden Zufahrtswege mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 8.2 **BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
Die in den EHVB Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2 angeführte Begrenzung der Baukostensumme ist für die Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft auf EUR 250.000,-- erhöht.

9. Haushaltsversicherung

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gelten für diese die nachstehenden besonderen Bedingungen:

- 9.1 **PRIVAT GENUTZTE COMPUTERSOFTWARE**
In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert.
Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.
- 9.2 **WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN**
In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis mit einer Höchstentschädigung von EUR 2.000,-- je Schadenfall mitversichert.
- 9.3 **NOTWENDIGE SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN AUFGRUND EINBRUCHDIEBSTAHLS ODER BERAUBUNG**
In Erweiterung von Art.1 Pkt.2. und Art.2 Pkt.3. ABH sind auch die Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren des versicherten Eigenheims mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel
a) durch Beraubung des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen, innerhalb Österreichs oder
b) durch Einbruchdiebstahl in Gebäude innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.

9.4 SCHÄDEN AM HAUSRAT DURCH TRANSPORTMITTELUNFALL BEI DER ÜBERSIEDLUNG

- a) In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist.
Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.
- c) Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht. Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

9.5 AUSSENVERSICHERUNG

In Erweiterung von Art.3, Pkt.3 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

9.6 HAUSRAT STUDIERENDER KINDER

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 15.000,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

9.7 HAUSRAT IN PRIVATEN KRAFTFAHRZEUGEN

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der gemäß Art.1, Pkt 1.1 versicherter Hausrat auch in privaten Personen- oder Kombikraftfahrzeugen mitversichert innerhalb Österreichs gegen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und
- b) Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug
- c) bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 500,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Einlagebücher, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine, Pelze, Antiquitäten, Sammlungen aller Art, Sportgeräte aller Art, Zelte und Campingausrüstungen, Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Schlüssel, technische und elektronische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Notebooks, Handys, Kameras, Navigationsgeräte), Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert, Gegenstände die der Berufsausübung dienen, Handelswaren, Musterkollektionen

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

In einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Sachen müssen in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- bzw. Kofferraum verwahrt und von außen nicht einsehbar aufbewahrt werden.

9.8 KÜHLGUT

In Erweiterung von Art.2 der ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichem Gut durch Verderben auf Grund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnutzung) der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms (nicht jedoch durch Stromabschaltung durch das E-Werk infolge Zahlungsrückstand) mitversichert. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel der in der Polizza bezeichneten Wohnung. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 150,-- je Schadenfall begrenzt.

9.9 HAUSWASSERPUMPE AUSSERHALB DES GEBÄUDES

Befindet sich die Hauswasserpumpe außerhalb des versicherten Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl mitversichert. Hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hierfür jedoch die Unterbringung in einem versperrten Schacht oder versperrten Pumpenkasten Voraussetzung.

9.10 BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR WERTVOLLE SACHEN

9.10.1 Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers je nach der versicherten und in der Polizza angeführten Ausstattungsgruppe begrenzt. Diese Begrenzung beträgt für die Ausstattungsgruppe:

- a) KOMFORTABEL/GEDIEGEN insgesamt 35 Prozent
- b) GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV insgesamt 50 Prozent

9.10.2 Im Falle einer individuellen Erhöhung der Haushaltsversicherungssumme über den Pauschalwert der Ausstattungsguppe KOMFORTABEL/GEDIEGEN bzw. GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV hinaus, erhöht sich auch der

gemäß Punkt 9.10.1 ergebende Begrenzungswert der Entschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche um diese individuell vereinbarte Erhöhungssumme.

Feuerversicherung:

- 9.11 **SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.
- 9.12 **SENGSCHÄDEN**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1 ABH sind auch Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.
Nicht versichert sind Schäden die durch Bügeln entstehen.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt. In jedem derartigen Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,- selbst zu tragen.
- 9.13 **BRANDHERD**
Bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion gemäß Art.2 Pkt.1 ABH gilt der Brandherd mitversichert.

Einbruchdiebstahlversicherung:

- 9.14 **TELEFONMISSBRAUCH NACH EINBRUCHDIEBSTAHL**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3. ABH sind auch Schäden durch Telefonmissbrauch (Festnetz oder Handy des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten und Kindern) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert.
Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlustes eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.15 **ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN FÜR SCHMUCK UND WERTSACHEN**
a) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 2.000,--, davon freiliegend EUR 500,--, mitversichert.
b) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 15.000,--, davon freiliegend EUR 2.500,--, mitversichert.
c) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) bis zu EUR 30.000,-- mitversichert.
d) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.c ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit.b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer bis EUR 60.000,- mitversichert.
- 9.16 **DIEBSTAHL VON KRANKENFAHRSTÜHLEN UND KINDERWÄGEN**
In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind (auch elektrisch betriebene) Krankenfahrräder bis zu EUR 2.000,-- und Kinderwagen bis zu EUR 750,-- auch außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl mitversichert.
Nicht versichert ist der Diebstahl von Bestandteilen und Zubehör.
- 9.17 **SACHBESCHÄDIGUNG IM ZUGE EINER BERAUBUNG**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.7 ABH gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.18 **EINBRUCHDIEBSTAHL IN GARDEROBEKÄSTCHEN**
In Erweiterung von Art.3 Pkt.3. ABH gelten Schäden durch Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 800,--, davon maximal EUR 150,--, für Bargeld, je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Leitungswasserschadenversicherung:

- 9.19 **WASSERAUSTRITT AUS AQUARIEN**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden, die durch Austritt von Wasser aus Aquarien entstehen, mitversichert. In diesem Zusammenhang sind Schäden, die am Inhalt des Aquariums entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung.
- 9.20 **WASSERAUSTRITT AUS WASSERBETTEN**
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten mitversichert.

Glasversicherung:

- 9.21 **ENTFALL DER FLÄCHENBEGRENZUNG**
Abweichend von Art.1 Pkt.1.4 ABH sind sämtliche Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung mitversichert. Nicht versichert ist jedoch jede Art von Geschäftsverglasungen.
- 9.22 **EINSCHLUSS DIVERSE GEBÄUDE- UND SONSTIGER VERGLASUNGEN**
a) In Erweiterung von Art.1 Pkt.1.4 und teilweiser Erweiterung von Art.2 Pkt.5.2.2 ABH sind die Verglasung von Windfängen, Glas- bzw. Vordächer, Glasbausteine, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.
b) Weiters sind in teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2 ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten), Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff (Plexi-, Acrylglas), auch wenn diese gebogen sind, sowie Bleiverglasungen mitversichert. Für Bleiverglasungen ist die Ersatzleistung mit einer Höchstentschädigung von EUR 3.500,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.23 **GLASSCHÄDEN AN NOCH NICHT EINGESETZTEN GEBÄUDEVERGLASUNGEN**
In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.5.2.1 ABH sind Schäden, die von dem in Art.1 Pkt.1.1 und Art.11 Pkt.3. ABH genannten Personenkreis an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

- 9.24 **ALTERSGRENZE FÜR KINDER**
In Erweiterung von Art.11 Pkt. 2 ABH sind Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und über kein eigenes zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen.
- 9.25 **BESCHÄDIGUNG VON KURZFRISTIG ANGEMietetEN RÄUMEN UND INVENTAR**
In Erweiterung von Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 300.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.26 **EINSCHLUSS STUDIERENDER KINDER**
In Erweiterung von Art.11 Pkt.2. ABH sind studierende Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen verfügen, in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 9.27 **TÄTIGKEITSSCHÄDEN**
In Abänderung von Art.15, Pkt.6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 300.000,-- pro Schadenereignis begrenzt.
- 9.28 **WELTWEITE DECKUNG**
In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
- 9.29 **GEÄNDERTE VERSICHERUNGSSUMMEN IN DER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
In Erweiterung von Art.14 Pkt.1. ABH leistet der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 3.000.000,-- je Versicherungsfall. Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind mit EUR 1.500.000,-- je Versicherungsfall begrenzt.
- 9.30 **ENTFALL DES SELBSTBEHALTES BEI SACHSCHÄDEN**
Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

10. EINFRIEDUNGEN, FREISTEHENDE STELLPLATZÜBERDACHUNGEN (Carports) AM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK, KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER

- 10.1 **EINFRIEDUNGEN**
Mitversichert sind Schäden an Einfriedungen jeglicher Art durch
a) Brand, Blitzschlag und Explosion;
b) Sturm
b) unbekannte Kraftfahrzeuge; ausgenommen jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inklusive den dazugehörigen Toren sowie Schrankenanlagen;
c) Einbruchdiebstahl, sofern die Haushaltsversicherung eingeschlossen ist.

10.2 SCHÄDEN AN KULTUREN

Mitversichert sind Schäden an Kulturen am versicherten Grundstück durch Brand. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- je Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert sind Waldbestände, Obstplantagen, Weingärten u. dgl.

10.3 FREISTEHENDE KFZ-STELLPLATZÜBERDACHUNGEN (Carports) am Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind Schäden an freistehenden KFZ-Stellplatzüberdachungen (Konstruktion und Überdachung, auch wenn diese aus Glas, Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) am Versicherungsgrundstück gegen Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Sturm, Hagel und Schneedruck

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,-- je Schadensfall begrenzt.

Nicht versichert sind Planen- und Folienüberdachungen.

10.4 PRIVATE EIN- UND MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER

Schäden an privaten ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen und deren Anhängern im ruhenden Zustand durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion in Gebäuden und im Freien am Versicherungsgrundstück
- b) Sturm, Hagel, Schneedruck in Gebäuden am Versicherungsgrundstück

gelten zum Zeitwert bis EUR 15.000,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt nur soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

11. Kosten für eine Ersatzwohnung

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

Wird das Wohnhaus im Falle eines nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung versicherten Schadens so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benützbar gebliebenen Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung oder ein qualitativ gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt. Wird das Gebäude von einem Mieter bewohnt, so wird diesem die ersparte Miete gegengerechnet.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Bestimmungen des Punktes 2. (unrichtige Quadratmeterangabe, unrichtige Geschoßanzahl) finden Anwendung.

12. "DIE RASCHE HILFE" - Notfallassistance Heimwerkerdienst

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die unter der Rufnummer 050 350 355 rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-) Leistungen erweitert:

Information, Organisation und Kostenübernahme

für Professionisten nach versicherten Schadenereignissen, wie z.B.

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
- Dachdecker nach Sturmschäden,
- Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
- Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern,
- Installateure bei Wasseraustritt aus Leitungsrohren

Kostenersatz für die obigen Positionen gemäß den Versicherungsbedingungen. Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

13. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben

13.1 SCHÄDEN AM GEBÄUDE

In Erweiterung von Art.1 AStB sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben mitversichert.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 4.000,-- je Ereignis.
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten Gefahren mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 8.000,-- je Ereignis.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit EUR 4.000,-- begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheimversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.

Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

13.2 SCHÄDEN AM WOHNUNGSINHALT

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so sind in Erweiterung von Art.2 ABH Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1. und 2. ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit einer Höchstenschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 4.000,-- je Ereignis.
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten Gefahren mit einer Höchstenschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 8.000,-- je Ereignis.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheimversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit EUR 4.000,-- begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheimversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.

Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

- 13.3 a) **Hochwasser** ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.
- b) **Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überfluten.
- c) **Vermurungen** sind oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen.
Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.
- d) **Lawinen** sind Schnee- und Eismassen, die an Hängen niedergehen.
- e) **Lawinenluftdruck** ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck.
Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.
- f) **Rückstau** ist, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.
- g) Versichert sind Schäden durch **Niederschlags- und Schmelzwasser**, das plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht, Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.
Nicht versichert sind:
- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- und anderen Arbeiten.
- h) **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch
- die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion die nachweisbar die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat
oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in ursächlichem oder örtlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten. Dabei gilt als Schadeneintrittszeitpunkt das erste Schadenereignis.

Schäden die - wenn auch innerhalb von 72 Stunden - ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

- 13.4. Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse; durch Baufälligkei und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.
- 13.5 Entschädigungen, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.
- 13.6 EREIGNISSCHADENLIMIT
Übersteigen sämtliche aus den versicherten Ereignissen Hochwasser, Überschwemmung oder Erdbeben von der Wiener Städtischen Versicherung AG insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 30.000.000,--, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

UMWELTPAKET

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

14. Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

- 14.1 In Ergänzung des Art.1 Abs.7 lit.c AFB, des Art.1 Abs.6 AStB und des Art.1 Abs.4 AWB sind auch Mehrkosten mitversichert, die durch die Behandlung
- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
- 14.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit einer anderen Sache (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 14.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- 14.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Sparte versichertes Ereignis entstanden sein.
- 14.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 14.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 14.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 13.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

NEUWERTERSATZ

15. Neuwertersatz in der Gebäudeversicherung

Vgl. beiliegende Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (17T). Die Bestimmung des Punktes 2. der Sonderbedingungen 17T findet für den Ersatz von Tapeten, Malerei, textilen Wand- oder Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff keine Anwendung.

16. Neuwertersatz in der Haushaltsversicherung

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gilt für diese die nachstehende besondere Vereinbarung: In Abänderung des Art.6 Pkt.1.4 ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens)

ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts.
Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.

UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

17. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 17.1 Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung des Art.10 Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), bei Einschluss der Haushaltsversicherung auch des Art.7 ABH, finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7 Abs.2 ABS.
- 17.2 Dies gilt jedoch nicht
- a) für die Gebäudeversicherung, wenn zu dieser eine zusätzliche Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung und
 - b) für die eingeschlossene Haushaltsversicherung, wenn eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.
- 17.3 Im Falle unrichtiger Quadratmeteranzahl und/oder unrichtiger Geschoßanzahl gelten unverändert die Bestimmungen des Punktes 2. dieser Besonderen Bedingungen.